



Hinweise zur Wahl eines Lehramtes und der Unterrichtsfächer/Lernbereiche im Rahmen der Anerkennung

Zur Bearbeitung Ihres Antrages ist es nötig, dass Sie sich für ein Lehramt (Schulform) und jeweils dazu passende Fächer oder Lernbereiche entscheiden. Bitte machen Sie in Ihrem Antrag deutlich welches Lehramt und welche Fächer/Lernbereiche Sie beantragen möchten.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Lehrämtern und allgemeine Informationen über den Schuldienst in NRW finden Sie unter:

<https://www.lehrer-werden.nrw/>

Eine Anerkennung wird in der Regel für das Lehramt ausgesprochen, das am ehesten mit dem im Herkunftsland erworbenen Lehramt vergleichbar ist. Wenn Sie eine ausländische Lehrbefähigung erworben haben, die für mehrere oder alle Klassenstufen gilt, kann die Anerkennung nur in einem Lehramt erfolgen.

Bitte nehmen Sie eine sachgerechte Zuordnung anhand der Klassenstufen und der Unterrichtsfächer vor.

Die endgültige Entscheidung, welches Lehramt und welche Fächer anerkannt werden, trifft die Bezirksregierung als Anerkennungsbehörde.

Verfahren bei fehlenden Fächern / Lernbereichen

Sollten Sie lediglich ein Unterrichtsfach studiert haben, so geben Sie bitte ein zweites Unterrichtsfach in Ihrem Antrag an. Bitte beachten Sie, dass im Lehramt Grundschule 3 Lernbereiche/Fächer nötig sind.

Welche Fächer möglich sind, erfahren Sie im Verlauf dieses Schreibens. Sie können grundsätzlich dabei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten frei wählen.

Für ein nicht studiertes Fach sind in der Regel Studienleistungen im Umfang von 30 bis 40 ECTS zu erwarten, die grundsätzlich nachstudiert werden müssen.



Der Abschluss eines Masters oder ein völlig neues grundständiges Studium ist jedoch nicht nötig. Die eventuell nötigen Studienleistungen werden Ihnen im Anerkennungsbescheid genau erläutert.

Sollten Sie ein Fach studiert haben, das kein ordentliches Unterrichtsfach in NRW ist, besteht ebenfalls die Möglichkeit anderes Fach zu wählen.

Beispiel:

Sie haben in der Ukraine die Fächer Englisch und Ukrainisch studiert. Englisch ist ein für viele Lehrämter zulässiges Unterrichtsfach z.B. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sek. II)

Ukrainisch ist hingegen derzeit für kein Lehramt ein ordentliches Unterrichtsfach.

In dem Fall müssten Sie ein neues zweites wählen z.B. Deutsch

Die gesetzliche Grundlage bezüglich der Lehrämter und Fächer ist die [Lehramtszugangsverordnung – LZV](#).

Für bestimmte Lehrämter können Sie sich mit Hilfe des Chancenrechners über möglichen Fächer und die späteren Einstellungschancen informieren. Sie finden den Chancenrechner unter:
<https://www.lehrer-werden.nrw/chancen>

Sollten Sie über anderweitige dokumentierte Leistungen (Studienabschluss oder einzelne Veranstaltungen) einer anerkannten Hochschule nachweisen können, ist es möglich diese grundsätzlich im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn diese eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit dem gewählten Fach haben.

Beispiel:

Sie haben lediglich das Fach Englisch studiert und beantragen das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sek I). Jedoch haben Sie ebenfalls einige Semester Geschichte studiert. Das Studium dann jedoch abgebrochen.

Wählen Sie dann im Rahmen der Anerkennung die Fächer Englisch und Geschichte, so können grundsätzlich dokumentierte Leistungen aus dem abgebrochenen Studium berücksichtigt werden.

So ist es dann möglich, dass nur in einem geringeren Umfang Studienleistungen zu erbringen sind.



Lehrämter in NRW und deren zulässigen Fächer

Nachstehend finden Sie die einzelnen Lehrämter und die jeweiligen Fächer/Lernbereiche für die eine Anerkennung beantragt werden kann.

Bei Fragen erreichen Sie das Team der Anerkennung unter:

Tel: 05231 / 71-4646

(Bitte hinterlassen Sie eine möglichst detaillierte Anfrage auf dem Band)

E-Mail: anerkennung-lehramt@brdt.nrw.de

Lehramt an Grundschulen (Klassen 1 – 4)

Lernbereich I:

- Sprachliche Grundbildung und

Lernbereich II:

- Mathematische Grundbildung

Lernbereich III:

- Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Ästhetische Erziehung, Englisch, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Musik oder Sport.

Besonderheit:

An Stelle des dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

In dem Antrag ist grundsätzlich neben den obligatorischen Lernbereichen I Sprachliche Grundbildung und Lernbereich II Mathematische Grundbildung noch ein weiterer Lernbereich anzugeben.



Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Klassen 5 – 10)

1. Unterrichtsfach:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Geschichte, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Mathematik, Physik, Praktische Philosophie oder Wirtschaft-Politik.

2. Unterrichtsfach:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Russisch, Spanisch, Sport, Technik, Textilgestaltung, Türkisch oder Wirtschaft-Politik.

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.

In dem Antrag ist grundsätzlich ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach“ und ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach“ anzugeben.



Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassen 5 – 12/13)

1. Unterrichtsfach:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Spanisch oder Wirtschaft-Politik.

2. Unterrichtsfach:

Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Ernährungslehre, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Technik, Türkisch oder Wirtschaft-Politik..

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.
Besonderheit:

An Stelle von 2 Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten.

In dem Antrag ist grundsätzlich ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach“ und ein Unterrichtsfach aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach“ anzugeben.



Lehramt an Berufskollegs

Datum: Stand April 2023

Seite 6 von 8

Unterrichtsfächer/berufliche Fachrichtungen:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Praktische Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

Die Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Islamische Religionslehre können nicht untereinander kombiniert werden.

Besonderheit:

An Stelle einer Kombination aus den oben genannten Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen können die nachfolgend aufgeführten beruflichen Fachrichtungen (große berufliche Fachrichtungen) auch mit den unten zugeordneten kleinen beruflichen Fachrichtungen gewählt werden:

Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Ingenieurtechnik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik



Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik, Ingenieurtechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern oder Politik
Medizintechnik mit	Augenoptik, Hörakustik, Orthopädietechnik, Zahntechnik

In dem Antrag sind grundsätzlich 2 Unterrichtsfächer oder berufliche Fachrichtungen anzugeben.

Ausnahmen s. Besonderheiten



Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Datum: Stand April 2023

Seite 8 von 8

1. Unterrichtsfach/Lernbereich:

Deutsch, Mathematik, Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder Lernbereich Mathematische Grundbildung.

2. Unterrichtsfach/Lernbereich:

Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaft (Sachunterricht), Lernbereich Ästhetische Erziehung, Lernbereich Sprachliche Grundbildung, Lernbereich Mathematische Grundbildung, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Islamische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Sport, Physik, Technik, Textilgestaltung oder Wirtschaft-Politik.

1. Sonderpädagogische Fachrichtung:

Förderschwerpunkt Lernen oder Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

2. Sonderpädagogische Fachrichtung:

Förderschwerpunkt Lernen, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache

In dem Antrag ist grundsätzlich ein Unterrichtsfach/Lernbereich aus dem Bereich „1. Unterrichtsfach/Lernbereich“ und ein Unterrichtsfach/Lernbereich aus dem Bereich „2. Unterrichtsfach/Lernbereich“

und

eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich „1. sonderpädagogische Fachrichtung“ und eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich „2. sonderpädagogische Fachrichtung“ anzugeben.